

1.2



**UNIVERSITÄT ROSTOCK**

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

Jahrgang 2008

Nr. 24

Rostock, 15. 10. 2008

---

**Inhalt**

**Seiten**

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der  
Universität Rostock vom 31. Juli 2008.**

**5**

---

**HERAUSGEBER**

**Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK  
18051 Rostock**

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock**

Gemäß § 27 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Beitragsordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für die Studierendenschaft der Universität Rostock.

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Rostock erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 24 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes und § 2 der Satzung der Studentenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung einen Semesterbeitrag von allen Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (2) Alle an der Universität Rostock immatrikulierten Studierenden sind beitragspflichtig. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nur unter den in § 5 genannten Voraussetzungen.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Der Betrag wird jeweils bei der Einschreibung oder Rückmeldung fällig.
- (2) Der Betrag ist an die für die Universität Rostock zuständige Kasse zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe des Beitrages beträgt je € 67,00 für das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/10, je € 71,00 für das Sommersemester 2010 und das Wintersemester 2010/11, je € 75,00 für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/12.
- (2) Dieser Betrag setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:
  - a) € 5,00 für die rechtlich normierten Zwecke der studentischen Selbstverwaltung

- b) - je € 62,00 für das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/10
  - je € 66,00 für das Sommersemester 2010 und das Wintersemester 2010/11
  - je € 70,00 für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/12 für das Semesterticket.
- (3) Fernstudenten und -studentinnen an der Universität Rostock sind von der Zahlung des Teilbetrages für das Semesterticket befreit.

## § 5

### Rückerstattung

- (1) Studierende, die nach der Immatrikulation oder Rückmeldung, jedoch vor Beginn des Semesters (01.04. bzw. 01.10.) den Hochschulstandort wechseln oder sich exmatrikulieren lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag an das Studentensekretariat den gezahlten Beitrag zurück.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilbetrages nach § 4 Abs. 2 lit. a) besteht außer nach Absatz 1 nicht.
- (3) Auf schriftlichen Antrag beim AStA der Universität Rostock kann Studierenden, die objektiv nicht in der Lage sind, die Vorteile des Semestertickets zu nutzen, der Teilbetrag nach § 4 Abs. 2 lit. b) für das Semesterticket erstattet werden. Näheres ist in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung geregelt.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Anträge müssen bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, bei der zuständigen Stelle unter Vorlage aller entsprechenden Nachweise gestellt werden. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Rückerstattung.
- (5) Gegen ablehnende Entscheidungen nach Absatz 3 kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch beim AStA eingelegt werden. Der Widerspruchsbescheid wird postalisch oder per Email zugestellt.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung des Rektors der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2008/09.
- (2) Mit Wirksamwerden der neuen Ordnung zum Wintersemester 2008/09 tritt die Beitragsordnung vom 24. Oktober 2005 außer Kraft.
- (3) Mit Wirksamwerden der neuen Ordnung zum Wintersemester 2008/09 tritt der Beschluss des Studentinnenrates bzgl. der Erstattungshinweise für das Semesterticket vom 30.06.1997 außer Kraft.

Rostock, den 31.07.2008

*Klockziem*  
Doreen Klockziem  
Vorsitz des AStA Universität Rostock

*A. Dähn*  
Andreas Dähn  
Präsident des StudentINNenRates

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom  
09.07.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom  
05.09.2008.

## Anlage 1

### Erstattungshinweise für das Semesterticket

- (1) Der Antrag muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular vor Semesterbeginn gestellt werden. Wird er innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, gestellt erfolgt eine anteilige Erstattung.
- (2) Nähere Informationen zu den Erstattungskriterien sind auf dem Antrag zur Erstattung geregelt.
- (3) Die Erstattungen erfolgen spätestens am Ende des jeweiligen Semesters.
- (4) Gründe für eine Rückerstattung des Semestertickets insbesondere:
  - a. Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz,
  - b. Verwendung anderer Fahrscheine (Jahreskarten und Monatskarten), die sich mindestens über die Zonen 1-6 des VVW erstrecken. Sollte es sich um Monatskarten handeln, so sind diese für die ersten beiden Monate des Semesters einzureichen. Wochenkarten werden nicht akzeptiert,
  - c. Beurlaubung nach § 9 Immatrikulationsordnung,
  - d. Exmatrikulation bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
  - e. Studienbedingter Aufenthalt außerhalb Rostocks für länger als 3 Monate des Semesters,
  - f. Praktikum oder Promotion außerhalb Rostocks für länger als 3 Monate des Semesters und
  - g. Sozialer Härtefall.

## Anlage 2

### Erstattungshinweise bei Rückerstattung des Semesterticket bei sozialen Härtefällen

- (1) Bei materieller Bedürftigkeit können Studierende der Universität Rostock von der Zahlung des Beitrags für das Semesterticket befreit werden.
- (2) Die Befreiung wird auf die Dauer eines Semesters beschränkt.
- (3) Ob im konkreten Einzelfall ein sozialer Härtefall vorliegt, entscheidet der Sozialausschuss des StudentINNenRates innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Eingangsfrist.
- (4) Alle Antragstellenden haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und nachzuweisen. Als anzurechnendes Einkommen gelten insbesondere:
  - a. Stipendien,
  - b. Staatliche oder halbstaatliche Leistungen (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, Wohngeldgesetz, Kindergeldgesetz und gesetzliche Rentenversicherung),
  - c. Studienkredite,
  - d. Unterhaltsleistungen und
  - e. Entgelte aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit.
- (5) Elterngeld wird nicht angerechnet